

**Zweckverband
Wasserversorgung Unteres Schussental
Sitz: Rathaus Meckenbeuren (Bodenseekreis)**

V e r b a n d s s a t z u n g

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) mit Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 26.11.1996 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Eriskirch, Meckenbeuren und die Stadt Tettngang (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) bilden einen Zweckverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst folgende Wohnplätze:
 - a) Von der Gemeinde Eriskirch: alle Wohnplätze
 - b) Von der Gemeinde Meckenbeuren: alle Wohnplätze der Ortschaft Kehlen
 - c) Von der Stadt Tettngang: Bürgermoos, Hagenbuchen, Reutenen, Kau, Pfingstweid, Walchesreute, Motzenhaus und Gehöft Probst
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental“ (ZWUS).
Er hat seinen Sitz in Meckenbeuren, Bodenseekreis.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in die in § 1 Abs. 2 genannten Wohnplätze trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung, erstellt und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 3).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verband auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Verbandseigen sind alle Anlagen, welche der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Weiterleitung und Verteilung des Wassers bis zum Endverbraucher dienen.
- (2) Der Verband hat diese Anlagen zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern und zu erweitern.
Hydranten werden vom Verband eingerichtet und unterhalten.

§ 4

Wasserabgabe

- (1) Im Rahmen der tatsächlichen Liefermöglichkeit gibt der Verband das Wasser an alle Verbraucher im Verbandsgebiet ab, die zum Kreis der Benutzungsberechtigten im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung gehören, zu einheitlichen Bedingungen.
Alles Nähere wird in einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) geregelt.
- (2) Der Verband darf auch Wasser an Nichtmitglieder sowie auch direkt an Verbraucher außerhalb des Verbandsgebietes abgeben, wenn und soweit dies ohne Nachteile für die Verbraucher im Verbandsgebiet möglich ist.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf vom Verband bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes nur mit Zustimmung des Verbandes abgeben.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 5

O r g a n e

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern Kraft ihres Amtes und sechs weiteren Vertretern (Verbandsräten) aus den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde erhält jedoch mindestens einen weiteren Vertreter, so dass sich die Zahl der weiteren Vertreter gegebenenfalls nach der Berechnung des Absatz 2 erhöht.

- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden innerhalb des Verbandsgebietes, errechnet für jede Wahlperiode nach dem d'Hondtschen System (analog § 25 Kommunalwahlgesetz), auf der Grundlage der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung des Statistischen Landesamtes auf 30. Juni des Vorjahres. Hieraus ergibt sich zusammen mit der Stimme des Bürgermeisters die Stimmzahl jeder Verbandsgemeinde. Die mehreren Stimmen einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die weiteren Vertreter (Verbandsräte) und deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf die Dauer ihrer Amtszeit widerruflich gewählt. Werden Neuwahlen nicht rechtzeitig durchgeführt, so bleiben die bisherigen Vertreter bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vertreter durch Tod oder Rücktritt aus, wählt die Verbandsgemeinde für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.
- (4) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Ist auch dieser nicht anwesend, wird dessen Stimme auf den Bürgermeister seiner Gemeinde oder dessen Stellvertreter übertragen.
- (5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie in § 33 Abs. 2 und 3, §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
1. Die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung einzuberufen ist nicht anzuwenden. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsgemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
 2. Die in § 36 Abs. 2 GemO enthaltene Verpflichtung für den Erlass einer Geschäftsordnung ist nicht anzuwenden.
 3. § 37 Abs. 2 GemO wird so geändert, dass Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mehr als die Hälfte der sich aus Abs. 1 ergebenden Gesamtstimmzahl vertreten ist.
 4. Von der Verpflichtung des § 38 Abs. 2 GemO, die Niederschrift binnen Monatsfrist zur Kenntnis zu bringen, wird befreit. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter (Verbandsräte) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter.

- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Bis zu dieser Wahl üben der bisherige Vorsitzende und Stellvertreter das Amt weiterhin aus.
- (3) Neben seiner aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nach der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hat der Verbandsvorsitzende die Befugnis
1. zur Entscheidung über Angelegenheiten, die planmäßigen Einnahmen oder Ausgaben (einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) bis zu 30.000 Euro im Einzelfall zur Folge haben;
 2. zur Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro;
 3. zur Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall;
 4. zur Veräußerung und dinglichen Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall.;
 5. zum Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
 6. zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 7. zur Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten mit einem Höchstbetrag von 5.000 Euro;
 8. zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
 9. zur Führung von Rechtsstreiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 5.000 Euro nicht übersteigt;
 10. zur Entscheidung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro;
 11. zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zur Umschulung und zur Zinsneufestschreibung;
 12. zur Anstellung und Vergütung von Aushilfskräften.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten, soweit eine Angelegenheit nicht schon seiner eigenen Bedeutung wegen von der Verbandsversammlung zu entscheiden ist.

§ 8 Verbandsverwaltung

- (1) Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Verbandsverwaltung erfolgen durch den Geschäftsführer und sonstige Bedienstete. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch hauptamtliche Beamte und Ehrenbeamte haben.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 3 übertragen.
- (4) Die Entschädigung der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht der Mitgliedergemeinden.

III. Wirtschaftsführung des Verbandes, Deckung des Finanzbedarfs

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 10a Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt auf Grund einer Wasserversorgungssatzung Wasserversorgungsbeiträge und Benutzungsgebühren (Wasserzins) unmittelbar bei den einzelnen Anschlussnehmern.
- (2) Soweit die Beiträge und Gebühren nach Abs. 1 und sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsgemeinden eine Verbandsumlage erhoben.
- (3) Maßstab für die Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl der vom Verband mit Wasser versorgten Wohnplätze nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung auf 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Wenn die Verbandsumlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes erhoben wird, ist sie mit einem Viertel auf Ende eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Wenn die Verbandsumlage zum Ausgleich des Vermögensplanes erhoben wird, wird sie einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

IV. Satzungsänderungen, Neuaufnahme und Ausscheiden aus dem Verband, Auflösung des Verbandes

§ 12

Satzungsänderungen

Ein Beschluss der Verbandsversammlung, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Stimmenzahl.

§ 13

Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Kalenderjahres zugelassen. Die Bestimmungen des § 12 auf Satzungsänderungen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine neue Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung soll die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise berücksichtigen. In der Regel hat die neue Verbandsgemeinde eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden angemessen Rechnung trägt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will eine Verbandsgemeinde aus dem Verband ganz oder mit einzelnen Wohnplätzen ausscheiden, so hat sie dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden ist in der Regel nur am Schluss eines Kalenderjahres zugelassen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsversammlung, zugleich unter Festlegung der Bedingungen unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Es haben außerdem die anderen Verbandsgemeinden ihre Zustimmung zu geben.
- (3) Eine ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.
Wenn Verbandsumlagen nach § 11 erhoben wurden, kann die Verbandsversammlung der ausscheidenden Gemeinde nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, vorausgesetzt das Ausscheiden beeinträchtigt die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich. Ein Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat die verbandseigenen Anlagen innerhalb ihres Verbandsgebietes zu übernehmen, entsprechend einer von der Verbandsversammlung genehmigten Vereinbarung.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden und bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Sofern die Verbandsversammlung bei der Abwicklung nicht mit der Zweidrittelmehrheit des Abs. 1 etwas anderes beschließt, ist Maßstab für die Lastenaufteilung der Durchschnitt der nach § 11 Abs. 3 maßgebenden Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre vor dem Auflösungsbeschluss.
Eine Aufteilung findet nicht statt, wenn die Aufgabe des Verbandes von einem anderen Rechtsträger übernommen wird.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 02. Juli 1975 mit Änderungen außer Kraft.

§ 17

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bzw. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder auf Grund der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Meckenbeuren, den 26. November 1996

gez. Bürgermeister Roland Weiß
Verbandsvorsitzender